

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. November 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend; die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend; die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahverwaltung betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Abfedererwesen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend; die Gemeindebesteuerung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Oktober 1909.)

Die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Der § 23 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 166), erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an den forstlichen Prüfungen haben die Kandidaten Gebühren von je 60 M zu entrichten.“

Gegeben zu Badenweiler, den 28. Oktober 1909.

Friedrich.

Honfell.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.